

Richtlinien

der Stadt Diepholz

für die Vergabe von Zuschüssen an Vereine

1. Grundsatz

- 1.1. Die Stadt Diepholz gewährt auf schriftlichen Antrag Zuschüsse an ortsansässige Vereine, die vom Landkreis Diepholz, Jugendpflege, anerkannt sind, im Rahmen dieser Richtlinien.
- 1.2. Sportvereine bekommen eine Grundförderung von 7,50 € pro Jahr für Kinder oder Jugendliche bis 21 Jahre, die bei den jeweiligen übergeordneten Verbänden gemeldet sind. Stichtag zur Berechnung der städtischen Zuschußhöhe ist der 1. Januar eines jeden Jahres. Nachweise sind auf Anforderung vorzulegen.
- 1.3. Die Nutzung städtischer Sportanlagen ist kostenfrei. Die Nutzung der Bäder wird im bisherigen Rahmen fortgeführt. Vereine, die für die Ausübung ihrer Sportart auf die Anmietung privat betriebener Sportanlagen oder die Sportanlagen Dritter angewiesen sind, können einen Zuschuß von 20 % der Mietkosten (lt. Mietvertrag oder Zahlungsanweisung), jedoch maximal 1.500,00 € pro Jahr, erhalten.
- 1.4. Die Stadt Diepholz kann den Vereinen für Jubiläumsveranstaltungen (25 Jahre, 50 Jahre ect.) und überregionale Wettkämpfe eine Zuwendung von einheitlich 250,00 € gewähren.
- 1.5. Die Vereine, die nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse erhalten wollen, sind verpflichtet, auch Fördermittel bei ihren Verbänden zu beantragen. Der Antragsteller muß nachweisen, daß er alle Fördermöglichkeiten (Kreis- und Landesverbandsfördermittel) ausgeschöpft hat. Der Nachweis ist dadurch zu erbringen, daß entweder ein Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid vorgelegt wird.
- 1.6. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Für bereits begonnene Vorhaben werden keine Zuschüsse gewährt.
- 1.7. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Stadt Diepholz entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 1.8. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) eine Begründung,
 - b) eine Kostenermittlung,
 - c) ein Finanzierungsplan,
 - d) der letzte Kassenbericht (incl. Mitgliedsbeitragshöhe)
 - e) eine schriftliche Erklärung des Vorstandes, daß keine anderen Finanzmittel zur Verfügung stehenBei dem Bau von Anlagen sind zusätzlich Bau- und Lagepläne beizufügen.
- 1.9. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, daß der Antragsteller sich an der zu fördernden Maßnahme finanziell in angemessenem Umfang beteiligt und die Bewilligungsbedingungen der Stadt Diepholz anerkannt werden.

2. Zuschüsse zum Bau von Anlagen

2.1 Voraussetzungen

Die Stadt Diepholz gewährt Zuschüsse, wenn

- 2.1.1 der Bedarf für den Bau der Anlagen nachgewiesen ist,
- 2.1.2 die Gesamtfinanzierung der Anlage durch Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten und die ordnungsgemäße laufende Unterhaltung gesichert sind,
- 2.1.3 die Ausführung der Anlage den Bedürfnissen der Vereine und Verbände entspricht,
- 2.1.4 die Benutzung der Anlage jedem Einwohner der Stadt Diepholz ggf. durch Übertragung der Gastmitgliedschaft ermöglicht wird,
- 2.1.5 für Investitionen in ein Grundstück dieses im Eigentum des Empfängers steht oder das vertraglich gesicherte Nutzungsrecht nicht vor Ablauf von zwanzig Jahren erlischt.

2.2 Förderung von Anlagen

- 2.2.1 Der Bau von Sportfunktionsräumen und -anlagen wird mit 20 % der zuschußfähigen Kosten gefördert. Zuschußfähige Kosten sind die Aufwendungen für innere Erschließung, Bau und Einrichtung der Anlagen. Das endgültige Zuschußvolumen wird nach Rechnungslegung für die Baumaßnahme errechnet.
- 2.2.2 Nicht zuschußfähig sind durch Mitglieder erbrachte Eigenleistungen sowie die Kosten des Grunderwerbs, der äußeren Erschließung, der Instandsetzung, Unterhaltung und der Umbau von Anlagen, die schon im Neubau gefördert wurden.

3. Zuschüsse für Sportgeräte

- 3.1 Sportgeräte, die im Einzelfall höhere Kosten als 750,00 € verursachen, können entsprechend Nr. 2 bezuschußt werden.

4. Bewilligungsbedingungen

- 4.1 Die Stadt Diepholz ist berechtigt, das bezuschußte Vorhaben während der Durchführung und nach der Beendigung zu überprüfen. Vertretern der Stadt ist während der Dienststunden nach Anmeldung Zutritt zu gewähren. Unterlagen, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen, sind auf Verlangen vorzulegen.
- 4.2 Die Zahlungsweise bestimmt die Stadt Diepholz im Einzelfall.
- 4.3 Der Zahlungsempfänger ist auch noch nach Abrechnung der Maßnahme verpflichtet den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn festgestellt wird, dass diese Richtlinie nicht eingehalten wurde oder der Antrag falsche Angaben enthielt oder der Verwendungszweck ohne Zustimmung geändert wurde. Die Zuschusssumme ist monatlich mit 1 % zu verzinsen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 1999, die letzte Änderung am 01.01.2005, in Kraft.

Diepholz, den

Bürgermeister

Stadtdirektor